

Patentbescheinigung

1. Für Besucher ohne gültigen Personalausweis oder Reisepass
2. Für Besucher/Dienstleister ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Gültigkeitsdatum: von: _____ bis: _____

Einsatzort: _____

Betriebliche Kontaktperson: _____ Gebäude: _____ Telefon: _____

	Name	Firma	Unterschrift
Pate:			
Vertreter des Paten:			
1. Betreuter/ Besucher:			
2. Betreuter/Besucher:			
3. Betreuter/Besucher:			
4. Betreuter/Besucher:			
5. Betreuter/Besucher:			

Der Pate darf nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig betreuen!

Bearbeitender Werkschutzmitarbeiter:

Wurde im LIS eingetragen: Ja

Unterschrift Werkschutzmitarbeiter: _____

1. Lt. GIMS / Kapitel 8.2 Besucherregelung muss jeder Besucher einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Identifikation vorlegen. (Kopien werden nicht akzeptiert). Kommt ein Besucher dieser Regelung nicht nach, kann kein Eigenständiger Zutritt zum CPG gewährt werden. Ist der Identifikationsnachweis nicht zeitnah beizubringen, besteht die Möglichkeit einer Patenregelung durch den beauftragenden Betrieb. Hierbei wird eine namentlich bestimmte Kontaktperson beauftragt, dem zu Betreuenden als ständige Begleitung und Ansprechpartner zur Seite zu stehen. Diese Pflicht beginnt an den Chemieparktoren und endet an den Chemieparktoren. Erstreckt sich der Auftrag über mehrere Tage, ohne dass die erforderlichen Identifikationsmittel beigebracht werden können, muss die Patenregelung über den vollen Zeitraum angewandt werden. Diese Regelung ist durch Unterschrift aller betreffenden Personen zu bestätigen.

2. Kenntnisse und Befugnisse des Paten (und dessen Vertreters)
 - Er beherrscht die erforderlichen Sprachen (alle Sprachen seiner betreuten Gruppe).
 - Er hat nach der Teilnahme die Prüfung im Rahmen der Umfassenden Sicherheitseinweisung bestanden (Eintrag in den Sicherheitspass).
 - Er ist im Arbeitsbereich ortskundig bezüglich der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Alarminrichtungen, etc.
 - Er kennt die Ansprechpartner aus den Gendorfer Standortgesellschaften, für die er arbeitet.
 - Er ist von seiner Firma berechtigt und beauftragt, auf Arbeitserlaubnis/Freigabescheinen als Ausführender zu unterschreiben.

Aufgaben des Paten

- Er hat die Inhalte der Umfassenden Sicherheitseinweisung seinen betreuten Personen in deren Muttersprache zu vermitteln bzw. sich zu überzeugen, dass sie die Inhalte der Unterweisung verstanden haben,
- Er hat die Garantenstellung für die von ihm betreute(n) Person(en),
- Er betritt als erster den Chemiepark unmittelbar vor seinen betreuten Kollegen und verlässt den Chemiepark erst, wenn all seine betreuten Kollegen das Werk verlassen haben,
- Er befindet sich ständig in Begleitung (Rufweite) der betreuten Person(en) ,
- Er achtet auf Alarmer und Sicherheitsanweisungen
- Wenn er den Rufbereich seiner betreuten Personengruppe verlässt und keinen qualifizierten Vertreter benennen kann, dann hat er die gesamte Gruppe in einen ausgewiesenen Raum außerhalb jeder Gefahrenzone zu bringen. Nach Möglichkeit ist dies ein Bereich unter der Kontrolle des auftraggebenden Betriebs (Messwarte, Meldestelle etc.),
- Er übersetzt die Inhalte der Arbeitserlaubnis- / Freigabescheine,
- Er gibt die Sicherheitsanweisungen in der Fremdsprache weiter,
- Er handelt im Alarmfall selbstständig so, wie es gemäß dem Chemiepark- oder betrieblichen Not- und Alarmplan festgelegt ist. Vor allem hat er dafür zu sorgen, dass die von ihm betreute(n) Person(en) bei Gefahr oder Möglichkeit einer Gefahr in Sicherheit gebracht werden,
- Er führt im Alarmfall eine Vollzähligkeitskontrolle durch und informiert die festgelegte Meldestelle,
- Er führt eine Kopie dieses Schreibens ständig mit.

Festlegung:

Personen ohne ausreichendes Verständnis der deutschen Sprache, die sich im Chemiepark Gendorf aufhalten, müssen durch einen Paten des Auftragnehmers (alternativ auch des Auftraggebers) betreut werden. Dieser hat die Sprache all seiner Betreuten zu beherrschen. Er hat die Aufgabe, im Fall eines Alarms oder eines sonst gefährlichen Ereignisses seine(n) Betreute(n) vor der Gefahr zu warnen und bei Bedarf in Sicherheit zu bringen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Pate und Betreute(r) ständig in örtlicher Nähe befinden. Bei kurzzeitiger Abwesenheit des Paten bzw. Vertreters des Patens ist eine Übergabe an die chemieparkinterne betriebliche Kontaktperson vorzunehmen. Eine diesbezügliche Unterweisung für die betreuten Personen ist durchzuführen.

Diese Bestätigung verliert nach Beendigung des Auftrags ihre Gültigkeit!